

# **BE\_ZIVILSTRAF ABS 2025 358 vom 8. Oktober 2025**

BE Obergericht, 2025-10-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_ABS\\_2025\\_358](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_ABS_2025_358)

FR: BE\_ZIVILSTRAF ABS 2025 358 du 8 octobre 2025

IT: BE\_ZIVILSTRAF ABS 2025 358 del 8 ottobre 2025

## **Regeste**

Art. 230 Abs. 3 und 4 SchKG; Wiederaufleben einer Betreuung bei ausgestellter, aber nicht zugestellter Konkursandrohung | BA BM, DS Mittelland

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die A. \_\_\_\_\_ AG, Zürich (nachfolgend Beschwerdeführerin), betreibt in der Betreuung Nr. C. \_\_\_\_\_ B. \_\_\_\_\_, Moosseedorf (nachfolgend Schuldner), für eine Forderung von CHF 2'373.05 zzgl. Akzessorien (Beschwerdebeilage [BB] 3).

### **E. 1.2**

Am 9. April 2025 wurde dem Schuldner der Zahlungsbefehl vom 12. März 2025 zugestellt. Der Schuldner erhob keinen Rechtsvorschlag (BB 5).

### **E. 1.3**

Am 14. Mai 2025 stellte die Beschwerdeführerin das Fortsetzungsbegehren auf Pfändung (BB 6; Vernehmlassungsbeilage [VB] 1). Mit E-Mail vom 19. Mai 2025 wies die Beschwerdeführerin das Betreibungsamt Bern-Mittelland (nachfolgend Betreibungsamt) darauf hin, dass der Schuldner als Einzelunternehmung im Handelsregister eingetragen sei, folglich der Konkursbetreuung unterliege und ersuchte das Betreibungsamt um die Aus- und Zustellung der Konkursandrohung (VB 2).

### **E. 1.4**

Am 20. Mai 2025 stellte das Betreibungsamt die Konkursandrohung aus, welche dem Schuldner am 23. Juni 2025 zugestellt wurde (BB 7). Am 19. Juni 2025 wurde über den Schuldner der Konkurs eröffnet (BB 8a und 8b). Mangels Aktiven wurde das Konkursverfahren am 14. Juli 2025 eingestellt (BB 8c).

### **E. 1.5**

Mit eingeschriebenem Brief vom 11. August 2025 beantragte die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf das Wiederaufleben von Betreibungen infolge Einstellung des Konkursverfahrens die Fortsetzung der Betreuung Nr. C. \_\_\_\_\_ auf Pfändung (BB 9 und VB 3).

### **E. 1.6**

Das Betreibungsamt wies das Fortsetzungsbegehren auf Pfändung mit Verfügung vom 14. August 2025 ab (VB 4).

### **E. 2.1**

Gegen diese Abweisung des Fortsetzungsbegehrens erhob die Beschwerdeführerin am 25. August 2025 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen des Kantons Bern und stellte folgende Rechtsbegehren: 1. Die Verfügung vom 14.08.2025 sei vollumfänglich aufzuheben. 2. Es sei gerichtlich festzustellen, dass die Zustellung der Konkursandrohung per 23.06.2025 nichtig ist.

#### **E. 2.2**

In seiner Vernehmlassung vom 2. September 2025 beantragte das Betreibungsamt die Abweisung der Beschwerde.

#### **E. 2.3**

In der unaufgeforderten Kurzstellungnahme vom 4. September 2025 hielt die Beschwerdeführerin an ihren Ausführungen fest. II.

#### **E. 3**

Es sei der Beschwerdegegner gerichtlich anzuweisen, die Pfändungsankündigung dem Schuldner (B. \_\_\_\_\_, Str. xy. \_\_\_\_\_, 3302 Moosseedorf) zuzustellen. unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer

#### **E. 3.1**

Die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde zur Beurteilung von Beschwerden gegen Handlungen der Betreibungs- und Konkursämter ergibt sich aus Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1) i.V.m. Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG; BSG 281.1).

#### **E. 3.2**

Die Beschwerde muss gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG binnen zehn Tagen seit dem Tage, an welchem die Beschwerdeführerin von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden.

#### **E. 3.3**

Die Beschwerde erfolgte frist- und formgerecht. III.

#### **E. 4**

geübt worden sei und es ihr offenstehe, die Fortsetzung der Betreibung auf Pfändung gestützt auf Art. 230 Abs. 3 SchKG zu verlangen. Mit der Stellung des zweiten Fortsetzungsbegehrens auf Pfändung am 11. August 2025 habe sie das Fortsetzungsbegehren auf Konkursbetreibung vom 14. Mai 2025 zurückgezogen und durch Ersteres ersetzt.

#### **E. 4.1**

Mit der Konkursöffnung werden, mit Ausnahme von Betreibungen auf Drittpfandverwertung, alle gegen den Schuldner hängigen Betreibungen aufgehoben (Art. 206 Abs. 1 SchKG). Wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt, leben die vor der Konkursöffnung eingeleiteten Betreibungen wieder auf (Art. 230 Abs. 4 SchKG). Der Schuldner kann nach der Einstellung des Konkursverfahrens während zwei Jahren auch auf Pfändung betrieben werden (Art. 230 Abs. 3 SchKG).

#### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin argumentiert, dass die vor der Konkurseröffnung am 19. Juni 2025 eingeleitete Betreuung Nr. C.\_\_\_\_\_ mit der Einstellung des Konkursverfahrens am 14. Juli 2025 wieder aufgelebt sei. Die nach Konkurseröffnung am 23. Juni 2025 zugestellte Konkursandrohung vom 20. Mai 2025 sei nichtig, weshalb das Recht auf Fortsetzung des Betreibungsverfahrens noch nicht aus-

#### **E. 4.3**

Das Betreibungsamt anerkennt, dass durch Konkurseröffnung aufgehobene Betreibungen (Art. 206 Abs. 1 SchKG) bei Einstellung des Konkurses mangels Aktiven wieder aufleben (Art. 230 Abs. 4 SchKG). Eine Ausnahme gelte für diejenige Betreuung, die zur Konkurseröffnung geführt hat, was auf die vorliegende Betreuung Nr. C.\_\_\_\_\_ nicht zutrefte. Im Übrigen bestreitet das Betreibungsamt nicht, dass die Zustellung der Konkursandrohung nach Konkurseröffnung nichtig sei.

#### **E. 4.4**

Strittig ist die Frage, in welchem Stadium die vorliegende Betreuung gestützt auf Art. 230 Abs. 4 SchKG wiederaufleben würde. Das Betreibungsamt stellt sich entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin auf den Standpunkt, dass es bereits durch Ausstellung der Konkursandrohung am 20. Mai 2025 die Betreuung auf Konkurs festgesetzt habe. Es handle sich dabei um einen Entscheid über die Verfahrensart (Art. 38 Abs. 3 SchKG) und nicht um einen amtsinternen Vorgang. Eine Betreuung, die bereits vor der Konkurseröffnung fortgesetzt worden sei, könne nach Einstellung des Konkursverfahrens nicht nachträglich geändert werden und mit dem Hinweis auf Art. 230 Abs. 3 SchKG auf Pfändung fortgesetzt werden.

#### **E. 4.5**

Für das Wiederaufleben einer Betreuung gestützt auf Art. 230 Abs. 4 SchKG ist nicht nur das Stadium massgebend, in welchem sie sich bei Konkurseröffnung befand, sondern dass auch die Art der Betreuung definitiv bestimmt ist (BGE 130 III 481 E. 2.1). Das Wiederaufleben einer Betreuung und deren Fortsetzung auf Pfändung gestützt auf Art. 230 Abs. 3 SchKG ist ausgeschlossen, wenn diese vor Konkurseröffnung bereits fortgesetzt wurde, um zur Konkurseröffnung zu führen. Der Gläubiger, welcher den Schuldner mit Betreuung auf Pfändung verfolgen will, hat daher für den Fall, dass durch die Konkursandrohung eine andere Betreibungsart bestimmt worden ist, keine Wahl. Er muss eine neue Betreuung gemäss Art. 230 Abs. 3 SchKG einleiten (Urteil des BGER 5A\_784/2015 vom 15. Januar 2016 E. 3.3.2; BGE 124 III 123 E. 2). Eine Betreuung ist als auf Konkurs fortgesetzt zu betrachten, wenn das Fortsetzungsbegehren gestellt und die Betreibungsart «durch Konkursandrohung» gemäss Art. 159 SchKG bestimmt wurde (Urteil des BGER 5A\_784/2015 vom 15. Januar 2016 E. 3.3.2; BGE 124 III 123 E. 2; KREN KOSTKIEWICZ, Schuldbetreibungs- & Konkursrecht, 4. Aufl. 2024, N 1908).

#### **E. 4.6**

Das Betreibungsamt legt nach Erhalt des Fortsetzungsbegehrens durch Erlass der Pfändungsankündigung oder Konkursandrohung fest, in welcher Weise das Vollstreckungsverfahren weitergeht (ACOCELLA, in: Basler Kommentar zum SchKG, 3. Aufl. 2021, N 45 zu Art. 38 SchKG; Urteil des BGER 5A\_68/2014 vom 23. Mai 2014 E. 2.3.2). Dieser Entscheid über die Betreibungsart (Art. 38 Abs. 3 SchKG) entfacht erst mit Zustellung der Konkursandrohung oder Pfändungsankündigung Rechtswirkungen (Urteil des BGER 5A\_784/2015 vom 15. Januar 2016 E. 3.3.3). Der Entscheid über die

Betreibungsart unterliegt der betriebsrechtlichen Beschwerde (Art. 17 ff. SchKG; KREN KOSTKIEWICZ, a.a.O., N 342; AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, N 16). Be-

#### **E. 4.7**

Des Weiteren kann der Gläubiger vor Zustellung der Konkursandrohung gestützt auf Art. 88 Abs. 2 SchKG sein Fortsetzungsbegehren zurückziehen und ein neues Begehren stellen (BGE 101 III 18 E. 1b). Über dieses Rückzugsrecht verfügt der Gläubiger auch bei Wiederaufleben der Betreuung unter Vorbehalt der einjährigen Verwirklichungsfrist nach Art. 88 Abs. 2 SchKG (Entscheid des Obergerichts des Kantons Genf, Aufsichtskammer für betriebs- und konkursrechtliche Angelegenheiten, DCSO/19/2019 vom 17. Januar 2019 E. 2.2.1). Die Zeit zwischen der Eröffnung und der Einstellung des Konkurses wird dabei nicht mitberechnet (Art. 230 Abs. 4 SchKG). Aufgrund dieses Rückzugsrechts vor Zustellung der Konkursandrohung ist die blossе Ausstellung der Konkursandrohung nicht als definitive Festlegung der Betreibungsart anzusehen. Würde dem Gläubiger die Möglichkeit des Rückzuges des Fortsetzungsbegehrens und Stellung eines neuen Begehrens genommen, wie dies das Betreibungsamt geltend macht, würde die Betreuung entgegen Art. 230 Abs. 4 SchKG ausserdem nicht in dem Stadium wiederaufleben, in dem sie sich im Zeitpunkt der Konkursöffnung befunden hat.

#### **E. 4.8**

Im vorliegenden Fall stellte das Betreibungsamt die Konkursandrohung vor Konkursöffnung lediglich aus, aber stellte diese nicht zu. Die Betreuung wurde in diesem Fall daher nicht definitiv fortgesetzt und ist durch Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven wiederaufgelebt. Die Beschwerdeführerin konnte das Fortsetzungsbegehren auf Konkursbetreuung vom 14. Mai 2025 zurückziehen und ein Fortsetzungsbegehren auf Pfändung gestützt auf Art. 230 Abs. 3 SchKG stellen.

#### **E. 5**

schwerdeobjekt im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG ist eine materielle Handlung, die die Fortsetzung oder den Abschluss des Zwangsvollstreckungsverfahrens zum Ziel hat und externe Effekte erzeugt (BGE 142 III 643 E. 3.1). Bei der Ausstellung der Konkursandrohung handelt es sich lediglich um einen betriebsamtsinternen Vorgang ohne Aussenwirkung, weil die Rechtsstellung der vom Verfahren betroffenen Personen nicht beeinträchtigt wird (vgl. dazu auch den Entscheid des Obergerichts des Kantons Genf, Aufsichtskammer für betriebs- und konkursrechtliche Angelegenheiten, DCSO/19/2019 vom 17. Januar 2019 E. 2.2.1). Daher ist die ausgestellte, aber nicht zugestellte Konkursandrohung kein taugliches Beschwerdeobjekt im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG. Würde bereits die betriebsamtsinterne Ausstellung der Konkursandrohung die Betreibungsart definitiv festlegen, wie dies das Betreibungsamt geltend macht, wäre dies nicht mit der betriebsrechtlichen Beschwerde anfechtbar. Der Gläubiger hätte keine Möglichkeit, gegen die Bestimmung der Betreibungsart vorzugehen.

#### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin beantragt des Weiteren die Feststellung der Nichtigkeit der Zustellung der Konkursandrohung per 23. Juni 2025. Die Ergreifung einer Beschwerde gemäss Art. 17 ff. SchKG setzt ein schutzwürdiges Interesse voraus. Ein solches ist nicht (mehr) gegeben, wenn sich im Fall der Gutheissung der Beschwerde keine vollstreckungsrechtlich wirksame Berichtigung des gerügten Verfahrensfehlers erreichen,

sondern nur noch feststellen liesse, dass die Vollstreckungsbehörde fehlerhaft gehandelt habe (Urteil des BGer 5A\_477/2024

#### **E. 6**

Im betreibungs- und konkursrechtlichen Beschwerdeverfahren werden weder Gerichtskosten erhoben noch Parteienschädigungen gesprochen (Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 sowie Art. 62 Abs. 2 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG; SR 281.35]).

#### **E. 7**

Die Aufsichtsbehörde entscheidet:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.